

NewsLetter

2024-3 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Bauvertragsrecht

Mehrvergütungsansprüche wegen Bauzeitverzögerung (Teil 2/2)

Die prozessuale Geltendmachung von Ansprüchen wegen Bauzeitverzögerungen bereitet regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten. Einen Eindruck davon vermittelt anschaulich das nachfolgende Urteil, weshalb ich die wichtigsten Passagen daraus wörtlich wiedergebe. Nachfolgend lesen Sie die Fortsetzung von NewsLetter 2024-1.

Das OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 9. März 2023, Az. 15 U 295/21) führte weiter aus:

„Außerdem fehlt es an einer schlüssigen Berechnung des Mehrvergütungsanspruchs. Für den Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 Satz 1 VOB/B ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu berechnen. Dazu gehört die Darlegung der Mehr- oder Minderkosten, die sich aus der Änderung des Bauentwurfs oder den anderen Anordnungen ergeben.“

Für die Entscheidung des OLG kam es dabei nicht darauf an, „ob die Ermittlung der Vergütung für eine geänderte Leistung auf der von den Parteien vorausgesetzten Grundlage einer vorkalkulatorischen Preisfortschreibung erfolgt oder ob die Mehrkosten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 VOB/B - wenn nichts anderes vereinbart ist - unter Über-

tragung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum inhaltsgleichen § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B durch einen Vergleich der Kosten zu ermitteln sind, die dem AN bei Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistungen entstanden wären mit den Kosten, die ihm durch die Leistungsänderung tatsächlich entstehen zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn.“ Denn der AN habe zu beiden Methoden nicht hinreichend vorgetragen: „Eine Berechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten hat der AN nicht vorgenommen, insbesondere hat er nicht die ursprünglichen Kosten den tatsächlich entstandenen Kosten gegenübergestellt.“ Und auch einer vorkalkulatorischen Preisfortschreibung habe er nicht genügt: „Denn mit seiner Klage macht er lediglich erhöhte Kosten einzelner Positionen des Auftrags geltend, ohne insoweit dazulegen, wie er den Preis kalkuliert hätte, wenn er bereits zum Zeitpunkt des Angebots von der geänderten Leistung Kenntnis gehabt hätte.“

Letztlich war die Klage nach Ansicht des OLG aber auch noch aus einem weiteren Grund unbegründet:

Es sei bei Nachträgen „grundsätzlich eine Frage der Auslegung, ob diese auch im Hinblick auf etwaige Bauzeitverzögerungsschäden abschließend sind oder ob noch Raum für Nachforderungen ist. Denn der Empfänger von Nachtragsangeboten darf grundsätzlich davon ausgehen, dass der Anbieter alle mit der Durchführung der Nachtragsarbeiten

NewsLetter

2024-3 Seite 2

verbundenen Kosten in seine Nachtragsangebote einkalkuliert hat.“

Vorliegend lasse sich jedoch keinem der von dem AG beauftragten zahlreichen Nachträge ein Vorbehalt der Geltendmachung von Mehrvergütungsansprüchen wegen Bauzeitverzögerung entnehmen – mit einer Ausnahme, aber dieser Nachtrag sei von dem AG zurückgewiesen worden, und dennoch hätten sich die Parteien in der Folgezeit über weitere zahlreiche Nachträge geeinigt, *ohne* dass Mehrvergütungsansprüche wegen Bauzeitverzögerung noch einmal thematisiert worden wären, so dass der AG davon habe ausgehen dürfen, dass der AN solche Kosten nicht nachträglich noch geltend machen werde.“

RA Dr. Christian Schwertfeger

Bauvertragsrecht

Abrechnung im Stundenlohn

Im Fall des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschl. vom 1. Februar 2023, Az. VII ZR 882/21) hatte der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit Malerarbeiten an 15 Reihenhäusern zur Abrechnung im Stundenlohn beauftragt. Anschließend rechnete der AN ab und listete dazu lediglich die Stunden auf, die er für die einzelnen Arbeiten an den verschiedenen Häusern aufgewendet habe (Häuser 1-6 und 15: innen und außen, Häuser 7-14: nur außen), ohne jedoch im Einzelnen aufzuführen, welcher Mitarbeiter welche Arbeiten wann ausgeführt habe.

Anders als den Vorinstanzen genügte dies dem BGH.

Der BGH setzte seine Rechtsprechung fort, wonach der AN zur schlüssigen Begründung seines Stundenlohn-Vergütungsanspruchs nur darlegen (und erforderlichenfalls beweisen) muss, wie viele Stunden er für die Erbringung seiner Leistung aufgewendet habe.

Die schlüssige Abrechnung eines Stundenlohnvertrags setze hingegen grundsätzlich keine Differenzierung in der Art voraus, dass die abgerechneten Arbeitsstunden einzelnen Tätigkeiten zugeordnet und / oder nach zeitlichen Abschnitten aufgeschlüsselt werden.

Etwas anderes gelte nur, wenn die Vertragsparteien etwas anderes - hier also eine detaillierte Abrechnung - vereinbart haben.

Praxishinweise

Etwas anderes in diesem Sinne gilt beispielsweise, wenn die Bauvertragsparteien die Geltung der VOB/B vereinbart haben. Denn § 15 Abs. 3 VOB/B verlangt für Stundenlohnzettel weitere Angaben (personeller Aufwand, also ausführende Person, Ort und Art ihres Einsatzes, sowie sachlicher Aufwand).

Eine Aufschlüsselung immerhin nach Lohn und Material kann der AG auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung dann verlangen, wenn ihm dies zur Geltendmachung von steuerlichen Vorteilen dient.

RA Dr. Christian Schwertfeger